



Hartmannbund-Hauptversammlung 2015

Beschluss Nr. 5

Antikorruptionsgesetz rechtssicher formulieren

1 Der Hartmannbund fordert den Gesetzgeber auf, den vorgelegten Kabinettsentwurf
2 des Gesetzes zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen derart zu
3 präzisieren, dass Rechtssicherheit für sinnvolle ärztliche Kooperationsmodelle, die
4 berufsrechtlichen Vorgaben entsprechen, nicht von vornherein unter
5 Korruptionsverdacht gestellt werden.

6
7 Begründung:

8
9 Unabhängig von der Frage, ob die Einführung eines Korruptionsstraftatbestandes für
10 bestimmte Berufsgruppen rechtspolitisch überhaupt gerechtfertigt ist, würde der
11 derzeit formulierte Straftatbestand im Falle der Umsetzung nach wie vor erhebliche
12 Rechtsunsicherheit innerhalb der Ärzteschaft und im Gesundheitswesen insgesamt
13 stiften.

14 Aufgrund massiven Drucks von außen wurde zwar der geplante Tatbestand der
15 Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen (§§ 299a und 299b StGB-E)
16 in wesentlichen Teilen nachgebessert. Dennoch ist es auch mit diesem
17 Kabinettsentwurf nicht gelungen, strafbares Verhalten von nicht strafbarem Verhalten
18 rechtssicher abzugrenzen. Auch der Rückgriff auf klarstellende Formulierungen in
19 der Gesetzesbegründung kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass die geplante
20 Strafrechtsnorm Grauzonen eröffnet und damit als verlässliches Instrument zur
21 Korruptionsbekämpfung ungeeignet bleibt. Insbesondere die nunmehr modifizierte so
22 genannte Berufsrechtsalternative (§ 299 a Absatz 1 Nr. 2 StGB-E), die Verletzungen
23 der „berufsrechtlichen Pflicht zur Wahrung der heilberuflichen Unabhängigkeit“
24 voraussetzt, ist Beispiel für die hohe Interpretationsbedürftigkeit der Norm. Die
25 Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe führt zu massiver Verunsicherung und
26 schränkt stärker als vermutlich beabsichtigt sogar gesundheitspolitisch gewollte und
27 medizinisch sinnvolle Kooperationen von vornherein ein. Versorgungsverbessernde,
28 aber auch wirtschaftlich sinnvolle Formen der Zusammenarbeit von Ärzten
29 untereinander bzw. zwischen Ärzten und Dritten wie z.B. versorgungsübergreifende
30 Vernetzungen dürfen nicht per se in den Verdacht der Strafbarkeit geraten.

31 Bereits der Einsatz der Strafverfolgungsbehörden ist geeignet, die Existenz von
32 Arztpraxen zu gefährden und die Bereitschaft zur Niederlassung einzuschränken.

33
Berlin, 7. November 2015